



Pressemitteilung

Nr. 034 vom 19.03.2020

Internetseite (Coronainformationen) des Landkreises Börde: <https://www.landkreis-boerde.de/corona>

News-Ticker: <https://www.landkreis-boerde.de/corona-kurznachrichten>

Hotline: +49 3904 7240-1660

Corona-Pandemie

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus

Das Gesundheitsamt des Landkreises Börde ist als zuständige Behörde für die Überwachung der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus zuständig. Ab sofort wird eine Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Regelungen der Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Börde durchgesetzt. Verstöße werden geahndet.

Der Landkreis Börde informiert hiermit insbesondere über die enthaltenen Bestimmungen für Gaststätten sowie den Einzelhandel. Zielsetzung der Maßnahmen ist, die Infektionsketten soweit wie möglich zu unterbinden und gleichzeitig die nötige Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

Untersagt wird die grundsätzliche Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung. Ausnahmen sowie Auflagen sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Untersagt wird ebenfalls gemäß § 4 der Verordnung die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Die Ausnahmen, wie Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien etc. sind abschließend in § 4 Abs. 2 der Verordnung aufgezählt. Weitere Ausnahmen können gemäß § 4 Abs. 3 vom Landkreis auf Antrag erteilt werden, wenn es sich um andere, für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte handelt.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Börde ist auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes als zuständige Behörde für die Überwachung dieser Anordnung zuständig. Es wird daher aufgabengemäß ab sofort eine Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Regelungen der Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Börde erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gemäß § 75 in Verbindung mit § 32 Infektionsschutzgesetz einen Straftatbestand darstellen, welcher Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Den Inhabern von Gaststätten oder Ladengeschäften des Einzelhandels wird daher empfohlen, sich in Zweifelsfällen im Gesundheitsamt des Landkreises Börde zu informieren (+49 3904 7240-2551 und -2572).

Aus gegebenem Anlass ist ebenfalls auf die unbedingte Einhaltung der Anordnung der häuslichen Quarantäne hinzuweisen. Soweit das Gesundheitsamt des Landkreises Börde im Einzelfall eine häusliche Quarantäne angeordnet hat, sind die enthaltenen Anordnungen, insbesondere die Wohnung ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht zu verlassen, unbedingt einzuhalten. Zuwiderhandlungen sind ebenfalls gemäß § 28 in Verbindung mit § 75 Infektionsschutzgesetz strafbewehrt. Vorgesehen sind Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Bei Feststellungen von Verstößen ist durch die zuständige Behörde zwingend ein Strafverfahren von Amts wegen einzuleiten. Die Verordnung mit Begründung: https://www.landkreis-boerde.de/fileadmin/user_upload/05_3_zusg_begrueundung_eindaemmungsverordnung_Isa_1703_2020.pdf

Kontakt:

Uwe Baumgart
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@landkreis-boerde.de